

Es informiert Sie Ursula Albel
Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 66 77
Fax (0202)
E-Mail ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de
Datum 30.04.2020
Drucks. Nr. VO/0353/20
öffentlich

Herrn Oberbürgermeister Andreas Mucke

Antrag

Zur Sitzung am **11.05.2020** Gremium **Rat der Stadt Wuppertal**

Corona-Zuschlag bzw., „Nulldarlehen“ für Bezieher*innen von Leistungen nach ALG II-/SGB XII-/AsylbLG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Der Rat der Stadt Wuppertal fordert das Jobcenter Wuppertal auf, Anträge auf ein Darlehen wegen eines unabweisbaren Bedarfs unbürokratisch zu vergeben. Damit es aber nicht durch Zurückzahlungen des Darlehens in den Folgemonaten zu einer Unterfinanzierung kommt, darf es sich bei dem Darlehen nicht um eine Vorschussgewährung handeln. Eine Rückabwicklung ist in der Corona-Krise nicht zumutbar, da jeder Cent des Regelbedarfs benötigt wird, um die pandemiebedingten Mehrausgaben benötigt werden, um aktuelle Bedarfe zu decken.

Begründung:

Die Corona-Pandemie bringt vor allem Menschen mit geringem Einkommen und Sozialleistungsbeziehende in wirtschaftliche Not.

SGB II-/SGB XII-/AsylbLG-leistungsbeziehende Menschen, Erwerbslose, Geringverdienende, Alleinerziehende, Geflüchtete, Rentner*innen, alte, kranke und behinderte Menschen sowie Kinder in solchen Haushalten sind betroffen. Vor der Krise konnten sie sich durch Besuch der Tafeln, Suppenküchen, durch kostenfreie Mittagstische oder über günstige bzw. kostenlose Verpflegung in Kitas und Schulen über Wasser halten. Diese Angebote entfallen nun teilweise oder ganz. Sonderangebote oder günstige Produkte sind in den Supermärkten oft frühzeitig ausverkauft. Pandemiebedingte Sonderausgaben für Lebensmittel und Hygieneartikel (z. B. Seife, Desinfektionsmittel, Schutzmasken) sind im Regelsatz nicht vorgesehen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Bundesregierung mit Urteil vom Juli 2014 darauf hingewiesen, dass die Regelbedarfe so gering bemessen sind, dass das Gericht sich beinahe dazu entschlossen hätte, sie als verfassungswidrig einzustufen. Es hat deshalb ausgeführt, dass kurzfristige Preiserhöhungen für regelbedarfsrelevante Güter vom Gesetzgeber zu berücksichtigen seien und im Falle solcher Schwankungen die jeweiligen Bedarfe jedenfalls durch verfassungskonforme Auslegung der bestehenden Normen zu gewähren wären

Derartige Regelungen wurden trotz eindeutiger Vorgaben des BVerfG nicht in das Ende März verabschiedete Sozialschutz-Paket aufgenommen. Weil sie von der Politik im Stich gelassen wurden, werden sich unterfinanzierte Haushalte nun selbst helfen und den „Corona-Zuschlag“ bei den Ämtern und notfalls vor Gericht erstreiten müssen.

SGB II-/SGB XII-Leistungsberechtigte können zur Deckung pandemiebedingter Zusatzkosten ein Darlehen wegen eines unabweisbarem Bedarfs stellen bzw. Berechtigte auf Leistungen nach dem AsylbLG können entsprechend Anträge zur Sicherung sonstiger Leistungen des Lebensunterhaltes nach § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Herhaus

Fraktionsvorsitzende

Gerd-Peter Zielezinski

Fraktionsvorsitzender